

Stand: 02.04.2020 10:09 Uhr

1. Aktualisierung (s. unten)

Zusammenstellung der Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in bayerischen Kindertageseinrichtungen vor einer Infektion mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2)

Kindertageseinrichtungen bieten derzeit eine bedarfsgerechte Notbetreuung für Kinder an, deren Erziehungsberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind. Die Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen kommen hierbei in teilweise engen Kontakt zu den Kindern und die Kinder in Kontakt untereinander. Unter diesen Rahmenbedingungen sind sowohl die Beschäftigten als auch die Kinder vor einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus angemessen zu schützen. Hierbei können bestimmte, in sonstigen Bereichen empfohlene Schutzmaßnahmen, z. B. das Abstandsgebot, nicht oder nur unzureichend eingehalten werden.

In Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS), dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) sowie der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW) informieren wir nachfolgend über Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten und Kindern vor einer Infektion mit dem Coronavirus, deren Umsetzung in Kindertageseinrichtungen sinnvoll erscheinen. Diese Maßnahmen stellen dabei Mindest-Maßnahmen dar. In der jeweiligen Kindertageseinrichtung können darüber hinaus weitere Maßnahmen erforderlich und sinnvoll sein. Diese Maßnahmen sind vom Träger der Kindertageseinrichtung zu ermitteln und umzusetzen. Hierbei kann er sich von seiner Fachkraft für Arbeitssicherheit und seinem Betriebsarzt unterstützen lassen. Relevante Hinweise werden insbesondere durch das Robert-Koch-Institut (RKI) zur Verfügung gestellt und aktualisiert. Der Träger einer Kindertageseinrichtung hat sich und seine Beschäftigten täglich über Aktualisierungen zu informieren und getroffene Schutzmaßnahmen ggf. anzupassen.

Personaleinsatz

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass ausreichend Personal zur Betreuung in möglichst kleinen Gruppen (s. Punkt Gruppengrößen) der Kindertageseinrichtung anwesend ist. Hierbei ist insbesondere abzuwägen, ob und in welchem Umfang Beschäftigte in der Betreuung der Kinder eingesetzt werden, bei denen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht. Hierbei kann sich der Träger der Kindertageseinrichtung durch seinen Betriebsarzt beraten lassen. Über Personengruppen, bei denen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, informiert das Robert-Koch-Institut. Sie gelangen über folgenden Link dorthin: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Der Einsatz von schwangeren Beschäftigten in der Betreuung der Kinder ist nicht zulässig.

Die Beschäftigten dürfen sich die letzten 14 Tage vor ihrem Einsatz in der Kinderbetreuung nicht in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Über Risikogebiete informiert ebenfalls die Internetseite des Robert-Koch-Instituts unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html.

Hatte ein zum Einsatz in der Kinderbetreuung vorgesehener Beschäftigter in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person, darf die Einrichtung nicht von ihr betreten werden. In diesem Fall hat der Träger der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Gesundheitsamt zu entscheiden, ob diese Person in der Betreuung eingesetzt werden kann und darf.

Erlangt ein Beschäftigter während seines Einsatzzeitraums der Kinderbetreuung darüber Kenntnis, dass er Kontakt zu einer Person hatte, die nachweislich infiziert ist, hat er hierüber den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt ist dann über weitere erforderliche Maßnahmen zu entscheiden.

Die Hinweise des RKI zum Management von Kontaktpersonen sind zu beachten. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html.

Hygieneplan und Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) informiert über routinemäßige Hygienemaßnahmen in Kindertageseinrichtungen. Sie gelangen über folgenden Link zu diesem Plan: https://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/hygi-enemassnahmen_kindertageseinrichtungen.pdf. Die aufgeführten Maßnahmen sind nach Auskunft des LGL weiterhin grundsätzlich ausreichend.

In Pandemiefällen ist darüber hinaus der Bayerische Influenza-Pandemieplan zu beachten (<https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/02/influenza-bayern.pdf>). Daher sollten die Hygienemaßnahmen mindestens dahingehend erweitert werden, dass

- Kontaktflächen täglich mit dem lt. Hygieneplan vorgesehen Reinigungsmittel gereinigt werden
- Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Tischoberflächen, in Kinderkrippen auch Fußböden) je nach Bedarf auch am Tag häufiger gereinigt werden
- Betreuungsräume häufig, mindestens 4 mal täglich für 10 Minuten, gelüftet werden.

Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sollte auf die im Hygieneplan vorgesehenen Tätigkeiten beschränkt bleiben. Es sind insbesondere keine routinemäßigen Flächendesinfektionsmaßnahmen (Boden, Möbel, Sanitärbereich) erforderlich. Auch bei häufigen Handkontaktflächen reicht eine Reinigung mit einem handelsüblichen Reiniger aus.

Das LGL weist ergänzend daraufhin, dass neben den Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen auch die Eltern und Kinder nach Betreten der Kindertageseinrichtung sich gründlich die Hände waschen sollten. Eine zusätzliche oder alternative Handdesinfektion von Personengruppen nach Betreten der Kindertageseinrichtung ist nicht zielführend.

Durch den eingegrenzten Kreis der zur Betreuung berechtigten Kinder (s. Punkt „Betreuer Personenkreis“) ist nicht davon auszugehen, dass die Kinder aus sich heraus krankheitsverdächtig sind. Als Verdachtsfälle gelten Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19. Siehe dazu auch die Empfehlungen des RKI: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlungen.html.

[lung_Meldung.html](#). Daher besteht auf Grundlage der Biostoffverordnung und des zugehörigen technischen Regelwerks kein Anlass für pädagogische Beschäftigte, persönliche Schutzausrüstung in Form von FFP-Atemschutzmasken zu tragen.

Zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes siehe auch die FAQ-Liste des RKI: https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html. „Durch einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder bei der gegenwärtigen Knappheit eine textile Barriere im Sinne eines MNS (sogenannte community mask oder Behelfsmaske) können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Hingegen gibt es keine hinreichenden Belege dafür, dass ein MNS oder eine Behelfsmaske einen selbst vor einer Ansteckung durch andere schützt (Eigenschutz). Es ist zu vermuten, dass auch Behelfsmasken das Risiko verringern können, andere anzustecken, weil sie die Geschwindigkeit der Tröpfchen, die durch Husten, Niesen oder Sprechen entstehen, reduzieren können. Eine solche Schutzwirkung ist bisher nicht wissenschaftlich belegt (siehe auch die Hinweise des BfArM).“ Weitere Informationen stellt auch das LGL Bayern unter folgendem Link bereit: https://www.lgl.bayern.de/downloads/arbeitschutz/arbeitsmedizin/doc/merkblatt_mns_atemschutz.pdf.

Verhaltensregeln

Die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen haben untereinander das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowie die bekannten Hygieneregeln einzuhalten:

- Regelmäßiges und gründliches Hände waschen mit Seife (nach Hygieneplan)
- Häufiges Händewaschen mit Seife wird auch über die Mindestanforderungen des Hygieneplans hinaus empfohlen
- Beim Händewaschen soll die gesamte Hand einschließlich Handrücken, Fingerzwischenräume, Daumen und Fingernägel für mindestens 20 Sekunden mit Seife eingeschäumt werden.
- Desinfektion der Hände nach Hygieneplan
- Hände aus dem Gesicht fernhalten
- Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, nicht in die Hand

Das Abstandsgebot betrifft insbesondere Kontakte zwischen den Beschäftigten der unterschiedlichen Kleingruppen.

Diese Verhaltensregeln sind auch entwicklungsangemessen mit den Kindern zu erarbeiten und umzusetzen. Insbesondere das Händewaschen ist gründlich mit den Kindern durchzuführen. Eine Handdesinfektion ist bei Kindern weder sinnvoll noch erforderlich.

Betreuter Personenkreis

Der Kreis der Kinder, die in Kindertageseinrichtungen einen Anspruch auf Betreuung haben, ist klar festgelegt. Wie den Informationen des StMAS zu entnehmen ist, darf ein Kind nur betreut werden wenn es

- **keine Krankheitssymptome** aufweist,
- **nicht in Kontakt zu infizierten Personen** steht bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen **14 Tage vergangen** sind und das Kind keine Krankheitssymptome aufweist, und

- sich **nicht in einem Gebiet aufgehalten** hat, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aktuell als **Risikogebiet** ausgewiesen ist (tagesaktuell abrufbar im Internet beim [Robert-Koch-Institut](#)) bzw. 14 Tage seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sind und sich keine Krankheitssymptome zeigen.

Diese Voraussetzungen sind schriftlich durch die vollständig ausgefüllte „Erklärung zur Berechtigung einer Notbetreuung zur Abgabe in Betreuungseinrichtungen“ zu bestätigen. Dieses Formular sowie aktuelle Hinweise des StMAS erreichen Sie über folgenden Link: <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php>.

Die Erklärung stellt eine Momentaufnahme zu Beginn des Betreuungszeitraums dar. Wir empfehlen daher, dass sich die pädagogischen Beschäftigten regelmäßig bei den Eltern erkundigen, ob zwischenzeitlich Kontakte zu infizierten Personen stattgefunden haben oder im Umfeld des Kindes Personen akute respiratorische Symptome aufweisen.

Das LGL weist ergänzend darauf hin, dass Kinder, deren Eltern oder andere im gleichen Haushalt lebende Personen akute respiratorische Symptome jeder Schwere aufweisen, die Einrichtung nicht betreten sollten.

Begrüßung / Verabschiedung der Kinder

Die Eltern bzw. die bring- und abholberechtigten Personen können die Kinder wie gewohnt in die Kindertageseinrichtungen bringen und an die pädagogischen Beschäftigten übergeben. Es ist nicht erforderlich, dass die Kinder an der Eingangstür der Kindertageseinrichtung abgegeben werden. Es wird empfohlen, dass sich Eltern und Kinder beim Betreten der Kindertageseinrichtung gründlich die Hände waschen (z. Punkt „Hygieneplan und Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“). Beim Bringen und Abholen der Kinder sollte darauf geachtet werden, dass die Beschäftigten der Kindertageseinrichtung sowie die bereits anwesenden und betreuten Kinder den empfohlenen körperlichen Mindestabstand von 1,5 Meter zu Eltern einhalten. Bei der Übergabe kleiner Kinder sollte die Betreuungsperson in der Kindertageseinrichtung entscheiden, ob sie das Kind vom Arm des Elternteils übernimmt oder über eine Zwischenstation, z. B. eine Bodenmatte.

Gruppengrößen

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales empfiehlt, die Kinder in möglichst kleinen Gruppen zu betreuen. Diese Gruppen sollten

- sehr klein sein
- sich während der Betreuungszeit nicht durchmischen
- von möglichst immer den gleichen pädagogischen Beschäftigten betreut werden

Dies lässt sich in Kindertageseinrichtungen durch eine gute Organisation umsetzen. Auch das pädagogische Personal sollte nach Möglichkeit in der Betreuung einer festen Kleingruppe eingesetzt werden. Es empfiehlt sich, die Kinder möglichst häufig und lange im Außengelände der Kindertageseinrichtung zu betreuen. Werden die Kinder im Gebäude betreut, sind die Räumlichkeiten häufig zu lüften. Für die Kinder sollte möglichst viel Fläche zur Verfügung stehen. Funktionsräume sollten zeitversetzt von den Kleingruppen genutzt werden. Sofern möglich sollte jeder Kleingruppe ein eigener Wasch- und Toilettenbereich zur Verfügung stehen.

Bei der pädagogischen Arbeit mit den Kindern sollte darauf geachtet werden, dass keine angeleiteten Aktivitäten durchgeführt werden, bei denen die Kinder in engen Körperkontakt zuei-

inander oder zu den Betreuungspersonen kommen. Es ist jedoch nicht realistisch, Abstandsgebote zwischen den Kindern durchzusetzen oder auf erforderlichen körperlichen Kontakt bzw. körperliche Nähe der Betreuungspersonen zu den Kindern gänzlich zu verzichten. Da sich die Infektion vordergründig durch Tröpfchen überträgt kann aber auf einen angemessenen Abstand zwischen den Gesichtern der pädagogischen Beschäftigten und den Gesichtern der Kinder geachtet werden.

Auftreten von Krankheitszeichen

Laut Informationen des Robert-Koch-Instituts sind die Krankheitssymptome bei Kindern häufig deutlich geringer ausgeprägt, als bei Erwachsenen. Es kann auch nicht geschlussfolgert werden, dass jedes Kind, das Symptome einer Atemwegserkrankung zeigt, mit dem Coronavirus infiziert ist. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung führt aus: *„Wer Kontakt zu einer Person in der Familie, im Freundes- oder Bekanntenkreis hatte, die wiederum Kontakt zu einem im Labor bestätigten Coronavirus-Patienten hatte, aber völlig gesund ist, muss nicht in Quarantäne. In diesem Fall ist man keine Kontaktperson, hat kein erhöhtes Risiko für eine COVID-19 Erkrankung und kann auch niemanden anstecken. Im Fall von Krankheitszeichen einer Atemwegserkrankung sollte man sich jedoch testen lassen“* (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fags-coronaviruscovid-19.html>) abgerufen: 24.03.2020 11:00 Uhr MEZ). Kinder mit Krankheitssymptomen sollten so schnell wie möglich den Eltern übergeben werden zur Abklärung der Symptomatik.

Krankheitszeichen bei Beschäftigten: Zeigen sich während der Betreuung der Kinder einschlägige Symptome (siehe Hinweise des RKI https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html) bei Beschäftigten, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Es wird empfohlen, sich dann einen Arzt, eine Ärztin oder ein Gesundheitsamt an den ärztlichen Bereitschaftsdienst zu wenden (Informationen siehe <https://www.116117.de/de/coronavirus.php>) zu wenden. Die Fachleute entscheiden, ob ein Test angezeigt und was weiter zu tun ist.

Sollte bei einem in der Einrichtung betreute Kind oder bei einem Mitarbeiter eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, so ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt (<https://www.stmgp.bayern.de/service/ansprechpartner-und-fachstellen/#Gesundheitsaemter>) zu informieren um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

Hinweis: Wie der Titel dieser Information bereits aussagt, handelt es sich um eine Zusammenstellung von Schutzmaßnahmen, die laufend an aktuelle Entwicklungen angepasst wird. Fachliche Fragen zur Ausgestaltung der verschiedenen Maßnahmen sind weiter an die zuständigen Behörden zu richten. Dies sind bei Fragestellungen zum Infektionsschutz die örtlichen Gesundheitsämter bzw. das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Fragestellungen zu den Rahmenbedingungen zur Einrichtung der Notbetreuung sind bitte an die zuständigen Fachaufsichten der Träger der örtlich zuständigen Jugendhilfe zu stellen.

1. Aktualisierung 02.04.2020:

- **Personaleinsatz:** Klarstellende Formulierung, dass der Träger der Kindertageseinrichtung zu entscheiden hat, ob und in welchem Umfang Beschäftigte eingesetzt werden, bei denen ein höheres Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht.
- **Hygieneplan und Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen:** Anpassung der Zitierung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes an die aktuelle Einschätzung des RKI.

Autoren: Arne Schröder, Dr. Birgit Wimmer